

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Seniorenbeirat der Stadt Oberviechtach

Der Stadtrat der Stadt Oberviechtach erlässt für den Seniorenbeirat der Stadt nachstehende Geschäftsordnung:

### § 1

#### Bezeichnung

- (1) Die Stadt Oberviechtach beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

### § 2

#### Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (2) Er ist Interessensvertretung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Zur Förderung der Belange der Senioren arbeitet er mit den Trägern der Altenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen für Senioren befassen, zusammen.
- (3) Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den 1. Bürgermeister zugeleitet.
- (4) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag hin vom Stadtrat zu behandeln sind.

- (5) Anliegen, Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger nimmt der Beirat entgegen und leitet sie nach ihrer Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer Stellungnahme zu.
- (6) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

### § 3

#### Zusammensetzung

a) Dem Seniorenbeirat gehören an:

- Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Stadtgebiet gebildeten Seniorenclub und Seniorengemeinschaften
- je ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlichen Altenhilfeeinrichtungen
- je ein Vertreter/eine Vertreterin der freien Wohlfahrtsverbände
- je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchengemeinden
- ein Vertreter der Stadtverwaltung (Bürgerhilfsstelle)

b) Im Seniorenbeirat können ausgeschiedene Stadtratsmitglieder mitwirken, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

### § 4

#### Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Seniorenbeirats jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (2) Die Altenclubs, Altengemeinschaften, Altenhilfeeinrichtungen, Kirchengemeinden und freien Wohlfahrtsverbände schlagen ihre Vertreter dem Stadtrat zur Berufung vor.

§ 5  
Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt die/den Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Vollziehung seiner Beschlüsse.

§ 6  
Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats vor und leitet sie.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen sind der 1. Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenden Fraktionsgemeinschaften einzuladen. Diese können beratend an den Sitzungen teilnehmen und sich dabei auch vertreten lassen.  
  
Die erste Sitzung nach jeder Neuberufung wird vom 1. Bürgermeister einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (6) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.  
Den notwendigen Sachaufwand übernimmt die Stadt Oberviechtach.

## § 7

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Oberviechtach in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberviechtach, den 15.10.2014



Heinz Weigl  
1. Bürgermeister